

Es wird folgende Satzungsänderung vorgeschlagen:

§ 5 Abs. 4 (neu):

„Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied gilt als gewählt, wenn es die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Sind mehr als 5 Kandidaten vorhanden, gilt als Reihenfolge die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.“ ...

3.) Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Im § 5 Abs. 4 der Satzung heisst es: (alt)

„Scheiden Vorstandsmitglieder innerhalb der Amtszeit aus, so wird das Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch Berufung seitens des Vorstandes verwaltet.“

Diese Regelung bedarf einer Überarbeitung, da regelmäßig unklar sein dürfte, was hiermit gemeint ist. Zum einen scheint interpretierbar, was unter der Verwaltung eines Amtes durch ein anderes Vorstandsmitglied zu verstehen ist. Zum anderen ist nicht klar, was die Formulierung „... oder durch Berufung seitens des Vorstandes verwaltet.“ in der Praxis bedeutet.

Der Vorstand möchte hier mehr Klarheit schaffen und schlägt folgende Satzungsänderung vor:

§ 5 Abs. 4 (neu):

...„Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.“ ...

Entsprechend § 8 der Satzung kann eine Satzungsänderung nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.